

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00031 vom 10. März 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2009.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2009.00031)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00031 du 10 mars 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00031 del 10 marzo 2010

## Regeste

Abfindung | Kriterien und Zeitpunkt der Bemessung einer Abfindung / aufsichtsrechtliche Aufhebung einer Verfügung Dem Verwaltungsgericht kommen keine Aufsichtsfunktionen gegenüber dem Regierungsrat zu. Hebt dieser jedoch aus Anlass einer Aufsichtsbeschwerde oder von Amtes wegen aufsichtsrechtlich eine Verfügung auf, so kann gegen diese Verfügung Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben werden, sofern das Gericht in der betreffenden Materie zuständig ist (E. 1.2). Als Aufsichtsbehörde hat der Regierungsrat diejenigen Massnahmen zu ergreifen, mit denen nach seinem pflichtgemässen Ermessen auf die bestehenden Missstände oder Rechtswidrigkeiten angemessen reagiert werden kann. Er kann von seinem Aufsichtsrecht jederzeit Gebrauch machen, auch während eines Rekursverfahrens, sofern die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen erfüllt sind. Gemäss konstanter Praxis können Verfügungen einer Verwaltungsbehörde durch die Aufsichtsbehörde nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensgrundsätze oder öffentliche Interessen missachtet worden sind. Geht es um die Aufhebung einer rechtskräftigen Verfügung, dürfen dem zudem nicht inzwischen entstandene, schützenswerte Rechtspositionen entgegenstehen (E. 3.1). Dem Wortlaut von a§ 26 Abs. 5 PG nach ist ein allfälliger Lohn bei der Festlegung der Abfindung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung von Einkommen nach Festlegung der Abfindung, das heisst eine nachträgliche Kürzung oder Anrechnung, ist nicht vorgesehen (E. 3.4.1). Angerechnet werden kann nur Lohn bei Weiterbeschäftigung beim Kanton oder seinen unselbständigen Anstalten (E. 3.4.2). Eine neue Anstellung bei einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt kann aber als Teilgehalt der persönlichen Verhältnisse zu einer Reduktion der Abfindung führen (E. 3.4.3). Grundsätzlich ist beim Erlass einer Verfügung auf die zu diesem Zeitpunkt massgebenden persönlichen Verhältnisse abzustellen, sofern nicht gerade eine rechtsmissbräuchliche Verzögerung vorliegt (E. 3.4.3.2). Der Private, der in seiner Sache Kenntnis von einem amtlichen Versehen erhält, hat die Behörde sofort auf den Mangel aufmerksam zu machen (Grundsatz von Treu und Glauben; E. 3.4.4).  
Abweisung soweit Eintreten

## Erwägungen

### E. 4

Für personalrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter 20'000 Franken werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 80b VRG). Der Regierungsrat hat die Verfügung der Direktion D aufgehoben und die Sache zur neuen Bemessung der Abfindungshöhe an diese zurückgewiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2006 eine neue Anstellung hatte. Der Streitwert liegt zweifellos über der genannten Schwelle. Somit besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit. Ausgangsgemäss sind die

Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und muss ihm eine Parteientschädigung versagt bleiben (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Wie schon im Rekursverfahren beantragt die Direktion D eine Parteientschädigung. Sowohl im Rekurs- wie auch im Beschwerdeverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenseite verpflichtet werden. Vorliegend ist aber nicht dargetan, dass ein besonderer Aufwand für die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen oder der Beizug eines Rechtsbeistands erforderlich war, noch waren die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers offensichtlich unbegründet (§ 17 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist deshalb nicht geschuldet.

#### **E. 5**

Da der Streitwert 15'000 Franken übersteigt, kann gegen den vorliegenden Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) erhoben werden (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.